

GZ. BFG-510000/0014-BFG/2017

An

Bundesministerium für Finanzen  
per eMail an [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Präsidentin des Nationalrates  
per eMail an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Telefon +43 5 0250-577000  
Fax +43 5 0250 5977000  
DVR 2108837

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden

# Stellungnahme

ad Art 12, Änderung der BAO:

Dem § 115 Abs 1 BAO soll folgender Satz angefügt werden:

*„Diese Verpflichtung wird insbesondere bei Auslandssachverhalten durch eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen eingeschränkt.“*

Der Gesetzestext entspricht mE zwar insoweit dem Ziel einer Klarstellung, dass nicht nur bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen besteht, indem erkennbar ist, dass

1. die amtswegige Mitwirkungspflicht durch eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen eingeschränkt wird,
2. dies „insbesondere“ („im Besonderen“?) bei Auslandssachverhalten geschehen soll, sowie
3. dass es zumindest nicht ausgeschlossen ist, dass es eine erhöhte Mitwirkungspflicht auch bei anderen Sachverhalten geben könnte.

Er legt aber in sprachlicher Interpretation keineswegs fest, dass – wie in den EB ausgeführt – die erhöhte Mitwirkungspflicht in allen von der Judikatur entwickelten Aspekten in das Gesetz übernommen werde, vielmehr lässt dies auch eine die bisherige Judikatur teilweise abschwächende Differenzierung zu..

Rein sprachlich führt die Verwendung des Wortes „insbesondere“ dazu, dass es drei Gruppen von Sachverhalten geben könnte:

1. eine Gruppe, bei welchen keine erhöhte Mitwirkungspflicht besteht,
2. eine Gruppe, besonders gewichtet, im Besonderen, im Zentrum der erhöhten Mitwirkungspflicht stehend: die Auslandssachverhalte, bei welchen die erhöhte Mitwirkungspflicht ganz stark hervortritt, sowie
3. eine Gruppe, am Rande des Themas, abgeschwächt, wo vielleicht auch eine erhöhte Mitwirkungspflicht bestehen könnte: alle anderen in den EB angesprochenen Sachverhalte.

Vorgeschlagen wird daher eine wertneutrale Textierung, etwa wie folgt:

*„Diese Verpflichtung wird durch eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen, wie **beispielsweise** bei Auslandssachverhalten, eingeschränkt.“*

Wien, 9. Mai 2017

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.